

**Veröffentlichungen des Vereins preußischer  
Handelslehrer mit Handelshochschulbildung**

===== **Heft I.** =====



# **Die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der akademischen Handelslehrer**



**Zugleich Vorschläge zum weiteren Ausbau des  
kaufmännischen Unterrichtswesens.**



Erscheinungsjahr: 1910

Druck: **Albert Fastenrath, Elberfeld, Aue 1-5.**

Diese Schrift wendet sich im Kern gegen Otto Knörk (1866 - 1931), der seit 1903 vom Ältestenkollegium der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin die Leitung der Berliner Handelsschulen übertragen bekommen hatte. Er war seit der Gründung der Berliner Handelshochschule mit der Reform der Handelslehrer-Ausbildung befasst. An seiner "Umgangsweise" mit den Seminaristen hat es aktenkundige heftige Kritik gegeben, wie auch an der inhaltlichen Gestaltung der Ausbildung und am Ablauf der Prüfungen. Diese kleine Druckschrift spiegelt das wider.



Der „Verein preußischer Handelslehrer mit Handelshochschulbildung“ ist eine Vereinigung von Handelslehrern, die ihre Ausbildung auf Grund des bestehenden Studienganges an den Handelshochschulen erhalten haben. Der vor zwei Jahren erfolgte Zusammenschluß hatte sich als notwendig erwiesen, da die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse dieser neuen Lehrerkategorie noch der einheitlichen staatlichen Regelung ermangeln, der Handelslehrerberuf also in der Hauptsache noch den sogenannten freien Berufen zuzuzählen ist. Als solcher ist er auch mit allen Mängeln derselben behaftet.

Zunächst besteht bisher nirgends eine Verpflichtung zur Anstellung von Handelslehrern mit Handelshochschulbildung. Obwohl bei der Gründung der Handelshochschulen die Ausbildung von Handelslehrern überall als eine besondere Aufgabe derselben bezeichnet wurde, schreitet die Anstellung solcher Lehrkräfte doch nur äußerst langsam vorwärts. Es gibt große Städte mit umfangreichen kaufmännischen Lehranstalten, wie z. B. Magdeburg, Königsberg, Halle u. a., die noch nicht eine solche Lehrkraft angestellt haben. Die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, die an ihrer eigenen Handelshochschule mit einem besonderen Lehrstuhl für kaufmännisches Unterrichtswesen Handelslehrer ausbildet, hat an ihren verzweigten kaufmännischen Schulen selbst bislang keinen Handelslehrer mit Handelshochschulbildung angestellt. Nicht viel besser liegen die Verhältnisse in Cöln, wo bislang auch erst eine solche Lehrkraft hauptamtlich tätig ist, obgleich die zahlreichen Studierenden des Handelslehramts an der dortigen städtischen Hochschule doch eine Einnahmequelle für die Stadt bilden. Demgegenüber muß es der jetzt erreichte Stand des kaufmännischen Fachunterrichts als unbedingt wünschenswert erscheinen lassen, daß auch in den kaufmännischen Fortbildungsschulen ein gewisser Prozentsatz der Lehrstunden, zum mindesten der Unterricht auf der Oberstufe, von handelshochschulmäßig

vorgebildeten Lehrkräften erteilt wird. Erfreulicherweise mehrten sich denn auch die Stimmen aus der Kaufmannswelt, die die Anstellung solcher Lehrkräfte fordern. So heißt es beispielsweise in der vor kurzem erschienenen Druckschrift des Verbandes Deutscher Eisenwarenhändler „Die Vor- und Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses. Vorschläge zur Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichtswesens“:

„Daß die kaufmännischen Fortbildungsschulen häufig den Wünschen und Erwartungen der Kaufmannschaft so wenig entsprochen haben, lag wohl bis zu einem gewissen Grade auch an der Lehrerschaft, die den Bedürfnissen der Praxis vielfach ratlos gegenübersteht. Die Wahl der Lehrkräfte ist deshalb von großer Wichtigkeit. Meist wurde der Unterricht bisher von Volksschullehrern im Nebenamt erteilt. Ohne die Tätigkeit dieser Herren herabsetzen zu wollen, können wir uns doch der vielfach vertretenen Ansicht nur anschließen, daß die Volksschullehrer, welche nicht für den Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen besonders ausgebildet wurden, auch hierfür nicht geeignet sind und deshalb keine befriedigenden Ergebnisse erzielen können. In der Regel sollten nur solche Lehrer angestellt werden, welche auf einer Handelshochschule als Lehrer ausgebildet, sowie möglichst einige Zeit in kaufmännischen Geschäften tätig gewesen sind und hierdurch einen Einblick in die Praxis gewonnen haben. Jedenfalls sollten bei Neubesetzung von Direktorstellen nur derartig vorgebildete Bewerber Berücksichtigung finden.“ —

Ähnliche Vorschriften gelten ja auch für die Besetzung der Lehrstellen an den höheren Schulen (s. besonders aus jüngster Zeit die neuen Lehrpläne für höhere Mädchenschulen). Ein Mangel an Lehrkräften bei Erfüllung dieser Forderung braucht nicht befürchtet zu werden, da schon jetzt, nach kaum zehnjährigem Bestande der Handelshochschulen, ein starker Überschuß an Handelslehrern mit Handelshochschulbildung vorhanden ist. So waren in dem laufenden Schuljahre etwa zehn Stellen für Lehrer mit abgeschlossener Handelshochschulbildung ausgeschrieben, während allein an den drei preußischen Handelshochschulen ca. 40 Kandidaten die Handelslehrerprüfung bestanden. Ein großer Teil ist einfach gezwungen, zunächst wieder im Volksschuldienst oder in sonstigen früheren Berufen Stellung zu suchen.

Weiter erleben wir immerfort die Enttäuschung, daß auch die leitenden Stellen an kaufmännischen Fachschulen, für welche die handelshochschulmäßig ausgebildeten Lehr-

kräfte in erster Linie gedacht waren, fortdauernd mit Nichtfachleuten, seien es Philologen in großen oder Rektoren in kleinen Städten, besetzt werden. Ohne die bisherigen, teilweise vorzüglichen und grundlegenden Leistungen auch nur im geringsten schmälern zu wollen, dürfte es doch heute, wo genügend fachwissenschaftlich vorgebildete, in mehrjähriger Unterrichtspraxis bereits erfahrene und erprobte Handelslehrer zur Verfügung stehen, angebracht erscheinen, solche zu erst zu berücksichtigen. Daß diese Anschauung auch von der kaufmännischen Praxis geteilt wird, geht ebenfalls treffend aus der oben angezogenen Publikation hervor.

Ein anderer Übelstand ergibt sich daraus, daß auch in großen Städten, z. B. Frankfurt a. M., Magdeburg, Charlottenburg, Königsberg etc. die Leitung der kaufmännischen Fortbildungsschulen mit derjenigen der gewerblichen vereinigt und der Leiter bei dem Überwiegen der gewerblichen Abteilungen regelmäßig ein Gewerbeschulmann ist. Eine derartige Kombination der Leitungen ist auch für die kaufmännischen Abteilungen selbst von Nachteil, da bei dem heute ausgesprochenen fachlichen Charakter der Fortbildungsschule die Stoffgebiete gänzlich verschieden sind. Wird schon eine in kleinen Städten zuweilen vorkommende gemeinsame Leitung zwischen Gymnasium und Realgymnasium, die doch eine viel engere Verwandtschaft besitzen, als eine mangelhafte Einrichtung erkannt, bei der in der Regel ein Glied Schaden leidet, so ist dies in ungleich höherem Maße hier der Fall.

Daneben gibt es noch eine Reihe von Städten, in denen gar keine hauptamtliche Leitung besteht, wie z. B. in Potsdam, Halle, Kiel u. a. Dieselbe wird lediglich nebenamtlich von Oberlehrern, Rektoren, Mittelschullehrern usw. ausgeübt. Daß bei einem solchen Zustande, in dem die kaufmännische Fachschule vielfach nicht viel mehr als eine Nebeneinnahmequelle gewertet wird, ganz abgesehen von der mangelnden Fachbildung der betreffenden Personen, die Leistungen sehr in Frage gestellt sind, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Sahen wir aus dem Dargelegten, daß dem Handelslehrer mit Handelshochschulbildung das ihm zukommende Arbeitsfeld bisher in keiner Weise gesichert ist, so weisen auch die übrigen Anstellungsverhältnisse erhebliche Mängel auf.

Noch immer finden wir Städte (z. B. Saarbrücken), die ihre Handelslehrer nur auf Kündigung anstellen, obgleich nicht einzusehen ist, daß hier die Verhältnisse anders liegen als bei den übrigen Lehrerkategorien. Der Grund dürfte lediglich in dem Fehlen einer dahingehenden gesetzlichen

Verpflichtung zu suchen sein. Sollte eine feste Lehrerstelle bei einer fluktuierenden Schülerzahl auf die Dauer nicht gesichert sein, so wäre es zweckmäßiger, sie offiziell als Hilfslehrerstelle zu bezeichnen, wie es ja auch an anderen Schulgattungen geschieht. Der hier bemängelte Übelstand muß besonders hart empfunden werden von den Kandidaten, die aus dem Volksschullehrerstand hervorgegangen sind, die sich also vor dem Studium in fester Anstellung auf Lebenszeit befunden haben. Das ist aber die ganz überwiegende Mehrzahl, etwa 80 %.

Eine große Verschiedenheit und Willkür herrscht ferner bezüglich der verlangten Probezeit, die oft zwei Jahre und mehr beträgt. Da aber, wie eben bemerkt, die weitaus größere Zahl der Handelslehrer seminarische Vorbildung hat und schon vor der Studienzeit durchweg fünf und mehr Jahre unterrichtlich tätig war, so muß eine zweijährige Probezeit als unverhältnismäßig lang erscheinen; ein Jahr dürfte hier völlig hinreichen, um die Bewährung dieser Kandidaten zu erproben. Für Kandidaten ohne jede Unterrichtspraxis könnte dagegen eine zweijährige Probezeit das rechte Maß bezeichnen.

Ganz unbillig muß es endlich erscheinen, wenn von Handelslehrern, die sich bereits in fester Anstellung befinden, bei Bewerbung um andere Stellen abermals eine Probezeit gefordert wird. Dadurch wird das Fortkommen und die Freizügigkeit der Handelslehrer außerordentlich erschwert, ja vielfach unmöglich gemacht.

Ebenso unerfreulich wie die Anstellungs- sind auch die Gehaltsverhältnisse der Handelslehrer mit Handelshochschulbildung. Dieselben müssen nicht nur durchweg als unzureichend bezeichnet werden, sie weisen daneben auch die größtmögliche Buntscheckigkeit auf; kaum zwei Orte haben dasselbe Gehalt. Bei dem großen Angebot infolge des starken Zudranges zu diesem neuen Beruf sind die Handelslehrer ganz in die Hand der anstellenden Kommunen resp. Handelskammern gegeben. Sie beziehen vielfach nur das Gehalt der Fortbildungsschullehrer, das in der Regel dem Mittelschullehrergehalt gleich ist, und das viele als ehemalige Mittelschullehrer schon vor dem Studium erhielten. Daß ein derartiger Zustand auf die Dauer geeignet ist, die Berufsfreudigkeit der Handelslehrer mit Handelshochschulbildung zu lähmen, läßt sich nicht von der Hand weisen. Auch die an anderen Orten bestehenden gesonderten Gehaltsätze lassen mit geringen Ausnahmen zu wünschen übrig.

Bei der Bemessung des Besoldung der Handelslehrer mit Handelshochschulbildung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Die Vorbildung,
2. die Arbeitsleistung,
3. das Alter beim Dienstantritt.

In Bezug auf Vorbildung wird von den Kandidaten des Handelslehramts verlangt: Ablegung beider Lehrerprüfungen oder die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst nebst fünfjähriger kaufmännischer Praxis oder Absolvierung einer neunstufigen höheren Lehranstalt; ein Hochschulstudium von fünf resp. sechs Semestern, das aber in den seltensten Fällen ausreicht und laut vorliegender Statistik auf durchschnittlich sechs bis sieben Semester ausgedehnt wird; außerdem praktische Tätigkeit in kaufmännischen Betrieben, vielfach auch Aufenthalt im Auslande. Dabei muß noch hervorgehoben werden, daß die Handelshochschulen sich sämtlich an Plätzen mit den teuersten Lebensverhältnissen befinden.

Die Berufstätigkeit stellt außerordentlich hohe Anforderungen an die geistigen und physischen Kräfte der Handelslehrer, da einerseits die Unterrichtsstoffe mehr als bei anderen Schulgattungen einem fortwährenden Wandel unterworfen sind und daher ein andauerndes und ausgedehntes Weiterstudium der Lehrer erfordern. (Z. B. Scheckgesetz, Postscheckordnung, Reichsstempelgesetz in einem Jahr.) Andererseits ist die disziplinelles Behandlung der im praktischen Leben stehenden 14—18 jährigen kaufmännischen Lehrlinge mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft. Dazu kommt noch, daß die Unterrichtszeiten vielfach ungünstig verteilt sind.

Die ganz überwiegende Mehrzahl der Handelslehrer mit Handelshochschulbildung ging, wie oben gezeigt, bislang aus dem Volksschullehrerstande hervor. Da diese ihr Studium frühestens mit dem 25. Lebensjahr beginnen können, so kommen sie selten vor dem 30. Lebensjahre zur festen Anstellung.

Auf Grund vorstehender Ausführungen erstreben wir daher die allgemeine Anerkennung der diesen Grundlagen Rechnung tragenden Gehaltsskala, welche die Königliche Staatsregierung für die Handelslehrer an der Königlichen Handels- und Gewerbeschule in Thorn festgesetzt hat. Dieselbe besteht aus einem Grundgehalt von Mk. 3000,— steigend alle drei Jahre um  $6 \times 500$  Mk. Alterszulagen auf Mk. 6000,—, dazu Wohnungsgeld, wie es den Staatsbeamten dieser Gehaltsklasse gewährt wird.

Aus dem Dargelegten ergeben sich zusammenfassend folgende Forderungen:

### A. Anstellungsverhältnisse:

- 1) Zur Leitung von kaufmännischen Fachschulen sind grundsätzlich nur Handelslehrer mit Handelshochschulbildung zuzulassen.
- 2) In größeren Städten sind für die kaufmännischen Fortbildungsschulen eigene Leiter anzustellen; keine Kombination mit der gewerblichen Fortbildungsschule.
- 3) Ebenso ist bei einer gewissen Schülerzahl die nebenamtliche Leitung durch Oberlehrer, Direktoren, Mittelschullehrer usw. in eine hauptamtliche durch einen Handelslehrer mit Handelshochschulbildung umzuwandeln.
- 4) In der kaufmännischen Fortbildungsschule sind für einen gewissen Prozentsatz der Lehrstunden, mindestens für den Unterricht auf der Oberstufe, Handelslehrer mit Handelshochschulbildung anzustellen.
- 5) Kein Handelslehrer darf auf Kündigung angestellt werden.
- 6) Die Probezeit ist einheitlich zu regeln; sie darf bei Handelslehrern mit seminarischer Vorbildung höchstens ein Jahr, bei anderen höchstens zwei Jahre betragen.
- 7) Von bereits fest angestellt gewesenen Handelslehrern kann bei Stellenwechsel eine neue Probezeit nicht gefordert werden.

### B. Gehaltsverhältnisse.

- 1) Das Gehalt der Handelslehrer mit Handelshochschulbildung ist einheitlich zu regeln.
- 2) Als Grundlage haben die von der Königlichen Staatsregierung für die Handelslehrer an der Königlichen Handels- und Gewerbeschule in Thorn festgesetzten Gehaltssätze zu dienen.

**Getragen von der festen Ueberzeugung, dass die Verwirklichung dieser Forderungen auch in hohem Masse geeignet wäre, die weitere Entwicklung und den inneren Ausbau des kaufm. Unterrichtswesens günstig zu beeinflussen, richten wir hiermit an die staatlichen und städtischen Behörden, an die Handelskammern, Schulvorstände, kaufmännischen Vereinigungen und an alle übrigen interessierten Kreise die ergebene und dringende Bitte, den vorstehenden Ausführungen geneigtest Beachtung zu schenken und sie wohlwollend zu unterstützen.**

